

Gebührenordnung des Niedersächsischen Pétanque-Verband NPV

Vorwort

Wenn im Folgenden eine männliche Bezeichnung (z.B. Spieler, Mannschaftsführer) benutzt wird, so gilt dieser Begriff gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitglieder und Vereine sind verpflichtet, die von der MV festgesetzten Verbandsabgaben fristgerecht zu entrichten. Rechnungen sind von den Mitgliedern in einer Summe auf das Konto des NPV zu überweisen. Die Zahlungsfristen und ein Mahnverfahren sind in der NPV Finanzordnung festgelegt. Die Frist beginnt mit der Absendung der entsprechenden Rechnung.
- (2) Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge erfolgt auf Basis der Bestandserhebung an den LSB Niedersachsen.
Vereine die nicht oder noch nicht beim LSB Niedersachsen gemeldet sind oder deren gemeldete Daten inkonsistent sind, werden vom NPV zur Abgabe der Daten aufgefordert. Diese Mitglieder sind dann verpflichtet ihre Vereins- bzw. Spartenmitglieder, Stand 01.01. des Jahres, innerhalb von 14 Tagen zu melden. Erfolgt keine termingerechte Meldung können die Zahlen geschätzt werden.
Die Festlegung ob eine Person Jugendliche oder Erwachsene ist, ist beim LSB und dem NPV unterschiedlich. Sollte es dadurch zu einer falschen Berechnung der Beiträge kommen, können die Mitglieder in diesen Fällen auf eine Korrektur der Rechnung bestehen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es gelten folgende jährliche Beitragssätze:

a) Erwachsener mit Lizenz ab 2025	30,00 €
b) Erwachsener ohne Lizenz	6,00 €
c) Jugendlicher mit Lizenz	2,00 €
d) Jugendlicher ohne Lizenz	1,00 €
e) Vereinsbeitrag	16,00 €
- (2) Jugendliche im Sinne des Abs. (1) sind Mitglieder, die im aktuellen Jahr noch nicht das 18. Lebensjahr vollenden werden.
- (3) Bei Mehrspartenvereinen sind nur die Spieler der Pétanque-Sparte maßgebend.

§ 3 Gebühren

- (1) Für jede an Ligaspielen teilnehmende Mannschaft ist eine Meldegebühr zu entrichten:
- | | |
|---|----------------------|
| a) Landesliga | 25,00 € |
| b) Regionalliga | 17,00 € |
| c) Bezirksoberliga | 15,00 € |
| d) Bezirksliga | 13,00 € |
| e) Bundesliga, ab dem zweiten Spieljahr | gemäß DPV-Abrechnung |
- (2) Weitere Gebühren:
- | | |
|---|---------|
| Ausstellung einer | |
| a) Ersatzlizenz (Erwachsener) ohne Lizenzmarke | 6,00 € |
| b) Ersatzlizenz (Erwachsener) mit Lizenzmarke | 18,00 € |
| c) Ersatzlizenz (Jugend) ohne Lizenzmarke | 6,00 € |
| d) Ersatzlizenz (Jugend) mit Lizenzmarke | 12,00 € |
| e) Tages-Ersatz-Lizenz | 10,00 € |
| f) NPV-Ehrennadel in Bronze | 13,00 € |
| | |
| g) Lastschriftrückgabe | 15,00 € |
| h) Keine Teilnahme am Lastschrifteinzug (Gebühr / Zahlung
Die Gebühr wird ab 2022 erhoben. | 10,00 € |
- (3) Gebühren für Veranstalter von Ranglistenturnieren:
- | | |
|---|---------|
| a) Schiedsrichtereinsatz bei RLT, pro Tag, pro Person | 55,00 € |
|---|---------|
- (4) Mahngebühren:
- | | |
|------------------------------|---------|
| a) Mahngebühr für Rechnungen | 20,00 € |
|------------------------------|---------|

§ 4 Startgelder

- (1) Die Startgelder für die Landesmeisterschaften werden von der OMV festgelegt. Sie sind so zu bemessen, dass die Kosten der jeweiligen Landesmeisterschaft durch sie gedeckt sind.
- (2) Zu diesen Kosten zählen
- | | |
|--|--|
| a) die Schiedsrichterkosten | |
| b) der Fahrkostenzuschuss zur DM für qualifizierte Spieler | |
| c) die Kosten der Turnierleitung | |
| d) die Organisationskosten des NPV | |
| e) die Startgelder für die DM-Teilnehmer | |
- (3) Jeder Teilnehmer zahlt das nachfolgende Startgeld:
- | | |
|-------------------------------------|--------|
| a) NPV-Landesmeisterschaften | 7,00 € |
| b) NPV-Landesmeisterschaften Tireur | 7,00 € |
- (4) Für alle Meisterschaften gelten die gleichen Kriterien zur Verteilung der Startgelder. Ausgenommen ist die Meisterschaft Tireur.
- (5) Ein Startgeld für die Teilnahme an der Aufstiegsrunde zur Bundesliga wird nicht erhoben.

§ 5 Ordnungsgelder

(1) Für den Fall, dass Mitglieder ihren Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der sportlichen Veranstaltungen nicht nachkommen, hat die MV Beschlüsse gefasst, die in den jeweiligen Ordnungen und Richtlinien zu finden sind.

Die zuständigen Verantwortlichen melden sie der Geschäftsstelle.

(2) Es werden folgende Ordnungsgelder erhoben:

a) Nicht vorgelegte oder nicht eingetragene Lizenz	10,00 €
b) Verspätete Einsendung des Spielberichts Bogens	20,00 €
c) Einsetzen eines nicht spielberechtigten Spielers	20,00 €
d) Verspätung einer Mannschaft zum Ligaspiel	20,00 €
e) Rückzug einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb	200,00 €
f) Ausschluss einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb	200,00 €
g) Nichtgestellung eines Spielortes	100,00 €
h) Verspätete Meldung von Mannschaften zum Ligabetrieb	50,00 €
i) Verspätete Spielermeldung einer Mannschaft zum Ligabetrieb	50,00 €

Die Punkte a) bis i) betreffen die Durchführung von Ligabegegnungen.

§ 6 Verfahrenskosten beim Schiedsgericht

(1) Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenpflichtig.
Die Gebühr beträgt 50,00 €

(2) Etwaiger Auslagen sind in der Entscheidung festzusetzen.
Sie werden mit der Zustellung der Entscheidung zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung oder durch ein Umlauf-/Sternverfahren am 12.02.2011 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 04.02.2012, am 02.11.2013, am 01.02.2014, am 06.02.2016, am 04.02.2017, am 4.11.2017, am 2.2.2019, am 1.2.2020, am 20.12.2020, am 24.07.2021, am 09.02.2022 und am 03.02.2024 geändert. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.